Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 12 „Grubmühle – Untere Dorfstraße Süd“, 2. Änderung gemäß § 13a BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechbruck am See hat in öffentlicher Sitzung am 28.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Grubmühle – Untere Dorfstraße Süd“, 2. Änderung gemäß § 13a BauGB beschlossen und in öffentlicher Sitzung den Entwurf bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13a angewandt und kein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am westlichen Rand des Ortes Lechbruck am See, westlich der Unteren Dorfstraße und nördlich der Straße Grubmühl. Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Grubmühle – Untere Dorfstraße Süd“. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1302 (TF), Gemarkung Lechbruck. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,62 m² auf.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 28.04.2020. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt :

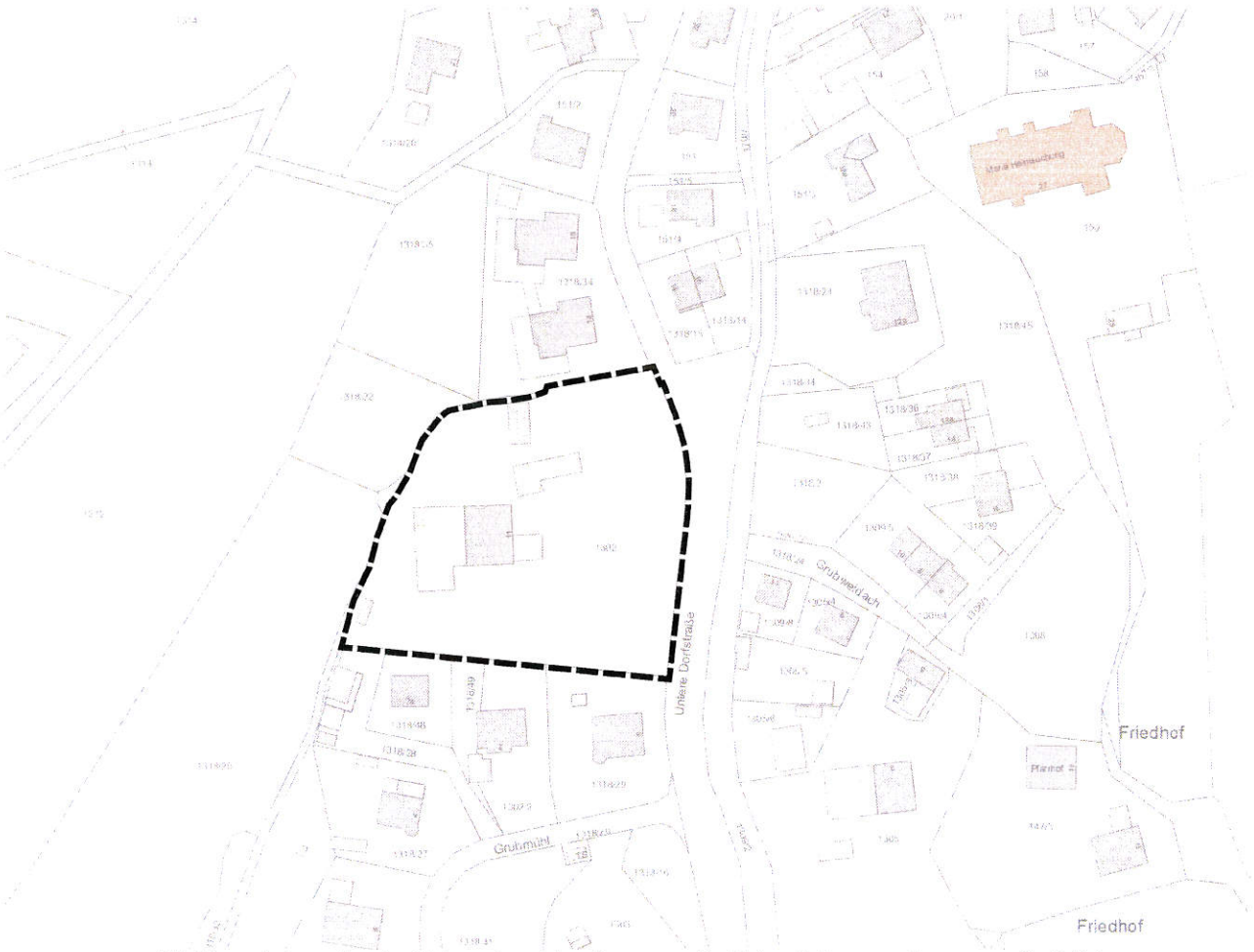

Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom:

Dienstag, den 19.05.2020, bis einschließlich Mittwoch, den 24.06.2020

im Rathaus der Gemeinde Lechbruck am See (Flößerstraße 1, 86983 Lechbruck am See) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

https://www.gemeinde.lechbruck.de → Gemeinde → Bekanntmachungen

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.
Die Unterlagen sind grundsätzlich im Internet verfügbar und Gelegenheit zur Erörterung sind auf fernmündlichem bzw. elektronischem Wege zu bevorzugen. Auf Grund der vorherrschenden Sondersituation ist es geboten, dass, falls nicht anders möglich, für die Einsichtname in der Geschäftsstelle per Telefon ein Termin vereinbart wird. Die Verwaltung wird mit Hinblick auf den Infektionsschutz eine Einsichtnahme ermöglichen.
Auskunftstelefon der Gemeinde: 08862/98780
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Lechbruck am See, den 08.05.2020

Werner Moll, Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht am 11.05.2020

Ende der Bekanntmachung am: